

Satzung des Mittelpunkt – Förderverein Glöwen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Mittelpunkt - Förderverein Glöwen“ e.V.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- Der Sitz des Vereins ist Glöwen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

• Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

- Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Der Satzungszweck „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- die Pflege und Erweiterung der örtlichen Einrichtungen (z.B. Wanderwege, Dorfzentrum)
- die Vermittlung der Dorfgeschichte durch Pflege und Erweiterung von Informationspunkte

Der Satzungszweck „Förderung von Kunst und Kultur“ wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- die finanzielle Unterstützung von Kulturgruppen des Dorfes
- die Vorbereitung und Durchführung von Kunstausstellungen
- die Einbindung von auswärtigen Künstlern und Kulturgruppen in Veranstaltungen des Fördervereins

Der Satzungszweck „Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“ wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Erhalts aller Denkmalschutzobjekte des Dorfes, insbesondere der Kirchen.

(3) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigten Zwecken beschafft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder erschienen sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zusammen.

Dabei sind die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters, zusätzlich maximal zwei Schriftführer zu besetzen.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich, durch zwei Mitgliedern des Vorstandes

darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Plattenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Vereinstätigkeit wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Ort, Datum der Einrichtung: Glöwen, 25.02.2022
der Änderung: Glöwen, 05.09.2022